



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 28. April 2009

Nr. 17

---

Inhalt	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang <b>Volkswirtschaftslehre</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 25.08.2008 vom 03.04.2009	1228
Richtlinien zur Verwendung der Mittel aus dem „Rektoratsfonds zur Stärkung des Forschungsprofils der WWU“ ( <b>Innovationsfonds</b> )	1231
Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang <b>Arabische Sprache und Literatur</b> mit dem Abschluss Master of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.02.2008 vom 03.04.2009	1233
Prüfungsordnung für das <b>Weiterbildungsstudium im Kanonischen Recht</b> der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. April 2009	1235
1. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen im Fach <b>Französisch</b> im Rahmen des Lehramtsstudiums Bachelor <b>Kiju</b> vom 09.03.2007 vom 22.04.2009	1247
1. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang <b>Englisch</b> mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an <b>Grund-, Haupt- und Realschulen</b> und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Schwerpunkt HRGE /Schwerpunkt vom 13.12.2005 vom 23.04.2009	1258
1. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang <b>Englisch</b> mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an <b>Gymnasien und Gesamtschulen</b> vom 13.12.2005 vom 23.04.2009	1280



**1. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und  
Zulassungsordnung für den Studiengang  
Volkswirtschaftslehre  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 25.08.2008  
vom 03.04.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss *Master of Science* wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
  - (a) mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre
  - (b) mindestens 10 Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik und / oder Statistik

Von den Leistungspunkten aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre können maximal 10 Leistungspunkte durch zusätzliche Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik und / oder Statistik substituiert werden. Von den Leistungspunkten aus den Gebieten Mathematik und / oder Statistik können maximal 5 Leistungspunkte durch zusätzliche Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre substituiert werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

## 2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber hat nach näherer Bestimmung aus Abs. 2 und 3 folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mit mindestens 135 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 sowie gem. § 3 Abs. 3.
  4. Lebenslauf
  5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
  6. gesonderter Nachweis der volkswirtschaftlichen Kenntnisse (Auflistung der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium oder Zusatzqualifikationen soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten). Sofern ein Bachelorstudium in Volkswirtschaftslehre absolviert wurde, reicht das Bachelorzeugnis als Nachweis.
  7. gesonderter Nachweis über Mathematikkenntnisse (Notennachweise, soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten, und Gliederungen der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium, evtl. Zusatzzertifikate). Sofern im Bachelorstudium Vorlesungen der Mathematik im Umfang von mindestens 2 SWS oder 5 Leistungspunkten absolviert wurden, reicht das Bachelorzeugnis als Nachweis.
  8. gesonderter Nachweis über Ökonometriekenntnisse (Notennachweise, soweit nicht bereits im Transcript of Records enthalten, und Gliederungen der erfolgreich besuchten einschlägigen Veranstaltungen im Studium, evtl. Zusatzzertifikate). Sofern im Bachelorstudium Vorlesungen der Statistik und/oder Ökonometrie und/oder empirischen Methoden im Umfang von mindestens 6 SWS oder 15 Leistungspunkten absolviert wurden, reicht das Bachelorzeugnis als Nachweis.
  9. ein in englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben in Länge von einer Seite.

10. ggf. weitere Unterlagen, in denen die wissenschaftliche Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Publikationen, Forschungserfahrung, etc.).

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.01.2009.

Münster, den 03.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

# Richtlinien zur Verwendung der Mittel aus dem „Rektoratsfonds zur Stärkung des Forschungsprofils der WWU“ (Innovationsfonds)

Beschlossen vom Rektorat am 19. März 2009

## Präambel

Aufgrund Rektoratsbeschlusses vom 9. August 2007 fließen 60 % der auf Drittmittelprojekte gewährten Overheads in einen „Rektoratsfonds zur Stärkung des Forschungsprofils der WWU“ (Innovationsfonds). Das Rektorat hat sich bei diesem Beschluss von dem Gedanken leiten lassen, dass es sich um Gelder handelt, die für die Forschung eingeworben wurden und deshalb nicht dem allgemeinen Haushalt, sondern diesem Kernbereich universitärer Aufgaben wieder zufließen sollten. Ferner wurde im Jahre 2003 beschlossen, den zentralen Haushaltstitel für Anschubfinanzierungen auf die Fachbereiche zu verteilen. Insbesondere für interdisziplinäre, fachbereichsübergreifende Projekte, die für das Profil der WWU von besonderer Bedeutung sind, stehen deshalb keine zentralen Ressourcen mehr zur Verfügung.

Über die Verwendung der Mittel aus diesem Fonds entscheidet das Rektorat. Im Interesse von Transparenz und Nachvollziehbarkeit seiner Entscheidungen über den Einsatz dieser Mittel gibt sich das Rektorat die folgenden Richtlinien.

## 1. Ziel der Mittelverwendung

Der Innovationsfonds dient zur einleitenden Finanzierung profilbildender und innovativer Maßnahmen im Bereich der Forschung, für die aus anderen Finanzierungsquellen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Ob eine Maßnahme profilbildend ist, richtet sich nach ihrer Bedeutung für die strategische Ausrichtung der WWU und nach der wissenschaftlichen Qualität und Sichtbarkeit. Für die Beurteilung der Qualität der zu fördernden Personen oder Projekte werden die Kriterien zugrunde gelegt, die auch von der DFG im wettbewerblichen Verfahren herangezogen werden.

## 2. Maßnahmen

Profilbildende Maßnahmen können sein:

- die Initiierung neuer Forschungsprojekte oder –verbünde und der Ausbau aussichtsreicher Forschungsfelder;
- die Gewinnung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die Entlastung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- die mit Blick auf die vorgenannten Maßnahmen etwa notwendige zusätzliche sächliche und personelle Ausstattung

## 3. Beurteilungskriterien

Die beantragten Maßnahmen werden außer nach den bei der DFG im wettbewerblichen Verfahren geltenden Grundsätzen nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Bedeutung des Projekts oder der personellen Maßnahmen für die Wissenschaft und die Sichtbarkeit der WWU im nationalen und internationalen Vergleich;
- Vorleistungen oder vorhandene Stärken;
- Verhältnis des erforderlichen Aufwandes zum erwartbaren wissenschaftlichen Erfolg;
- Wahrscheinlichkeit der Realisierung oder Fortführung des Projekts (z.B. Aussicht auf Nachhaltigkeit durch Drittmittelförderung, Patentierungen u.ä.);

#### 4. Subsidiarität

Mittel aus dem Innovationsfonds werden nur bereitgestellt, wenn für die Maßnahmen keine regulären Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. den Fachbereichen zugewiesene Mittel für Anschubfinanzierungen; Mittel aus dem Strukturfonds; Internationalisierungsmittel; Mittel für Gastwissenschaftler; Kongressmittel etc.) oder Drittmittel vorhanden sind. Dauerhafte oder langfristige Maßnahmen sollen aus dem Innovationsfonds nicht finanziert werden.

#### 5. Verfahren

Das Rektorat entscheidet auf Antrag oder auf Empfehlung des Forschungsbeirats. Anträge sollen in der Regel schriftlich und mit kurzer Begründung durch Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen, die der WWU angehören müssen, gestellt werden. Das Rektorat holt vor seiner Entscheidung den Rat des Forschungsbeirats ein, der als Beratungsgremium des Rektorats mit der Aufgabe eingesetzt wurde, die Qualität der Maßnahmen zu prüfen und dem Rektorat Empfehlungen für die Beschlussfassung zu geben. Der Forschungsbeirat gibt seine Empfehlungen zu einem Antrag oder einer beabsichtigten Maßnahme in der Regel nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche ab und kann, falls erforderlich, seinerseits das Votum externer Experten einholen.

Die Einbeziehung der Senatskommission für Forschung, Personal und Internationales bleibt davon unberührt.

Eilentscheidungen des Rektorats (z. B. etwa im Rahmen von Antragsbegutachtungen notwendig werdende Zusagen) bleiben möglich.

#### 6. Förderung von Forschungsprojekten Studierender

Als innovative Maßnahme sieht es das Rektorat auch an, die Einheit von Forschung und Lehre (forschendes Lernen) dadurch zu stärken, dass auch hervorragende Forschungsprojekte von Studierenden, für die es anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten an der WWU nicht gibt, in begrenztem Umfang (pro Einzelprojekt höchstens 5.000 € und höchstens 50.000 € insgesamt) aus dem Innovationsfonds gefördert werden. Insoweit hat das Rektorat gesonderte Richtlinien verabschiedet.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 19. März 2009.

Münster, den 20. April 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Richtlinie wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. April 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Studiengang Arabische Sprache und Literatur  
mit dem Abschluss Master of Arts  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 21.02.2008  
vom 03.04.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 1 der Zugangs- und Zulassungsordnung erhält folgende neue Fassung:

**§ 4**

**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3
  4. Lebenslauf

5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
6. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
7. einseitiges Motivationsschreiben, aus dem Interesse, Kenntnisstand des Faches und Ziele hervorgehen.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 09.03.2009.

Münster, den 03.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung  
für das Weiterbildungsstudium im Kanonischen Recht  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 20. April 2009**

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschluss des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungsteile und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Examensarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Examensarbeit
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Zertifikat und Lizentiatsurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

**§ 1****Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Weiterbildungsstudium des Kanonischen Rechtes soll Absolventinnen/Absolventen eines der in § 2 genannten Studiengänge eine erweiterte Kenntnis des Kanonischen Rechtes und seiner Geschichte sowie die methodischen Kenntnisse zu selbständiger wissenschaftlicher und praktischer kirchenrechtlicher Arbeit vermitteln.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat sich die Methoden und Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet hat und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die zu selbständiger Arbeit in Wissenschaft und Praxis befähigen.

**§ 2****Zugangsvoraussetzungen**

Für das Weiterbildungsstudium im Kanonischen Recht kann als Gasthörerin oder Gasthörer eingeschrieben werden, wer den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiengangs Katholische Theologie, des Bakkalaureats oder einen diesem vergleichbaren Abschluss oder eine erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Fach Katholische Religionslehre oder einen vergleichbaren Abschluss eines Lehramtsstudiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes oder eine erfolgreich abgelegte Erste juristische Staatsprüfung oder den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium in seinen Anforderungen gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann.

**§ 3****Abschluss des Studiums**

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleiht aufgrund der bestandenen Prüfung ein Weiterbildungs-Zertifikat und in kirchlicher Vollmacht den Grad „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.).

**§ 4****Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfung vier Studiensemester.
- (2) Der Studienumfang soll insgesamt 70 Semesterwochenstunden (SWS) betragen einschließlich zweier in der vorlesungsfreien Zeit abzuleistender Praktika von je 6 Wochen Dauer.

**§ 5****Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Examensarbeit wird während des Studiums unter Berücksichtigung von § 13 Absatz 2 Satz 1 angefertigt. Die Fachprüfungen werden am Ende der Vorlesungszeit des 4. Studiensemesters abgelegt. Die Prüfung soll grundsätzlich in der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgelegt sein.
- (2) Die Meldung zur Prüfung soll nach Abschluss des zweiten Studiensemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (3) Der erste Prüfungstermin soll frühestens sechs Wochen nach der Meldung zu den Fachprüfungen anberaumt werden.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist. Er besteht aus
- drei Professorinnen/Professoren, darunter die/der Vorsitzende und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter; wenigstens zwei der Professorinnen/Professoren müssen Lehraufgaben im Weiterbildungsstudiengang wahrnehmen; wenigstens eine/einer von diesen muss Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät sein;
  - einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Instituts für Kanonisches Recht;
  - einer/einem für den Weiterbildungsstudiengang eingeschriebenen Studierenden der Fakultät.

Nach dem gleichen Verfahren wählt der Fachbereichsrat für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden eine Vertreterin/einen Vertreter. Muss die/der Vorsitzende vertreten werden, so rückt die Vertreterin/der Vertreter der/des stellvertretenden Vorsitzenden nach. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über Ergänzungsstudien bei Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern, die aufgrund eines Lehramtsstudiums oder eines Rechtsstudiums gemäß § 2 zum Studium zugelassen worden sind;
  2. Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter für die Examensarbeit gemäß § 14 Abs. 2;
  3. Bestellung der Prüferinnen/Prüfer für die mündliche Prüfung;
  4. Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Examensarbeit;
  5. Prüfung und Entscheidung von Widersprüchen.
- (3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist jeweils ein Protokoll zu führen. Den Beteiligten an einem Prüfungsverfahren steht das Recht auf Einsichtnahme zu.
- (4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über seine Arbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; sie werden von der/vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen eine/einer Professorin/Professor sein muss. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren sowie bei der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Gutachterinnen/Gutachtern hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferinnen/Prüfer sind die am Weiterbildungsstudiengang im Kanonischen Recht beteiligten Professorinnen/Professoren. Darüber hinaus kann bei Bedarf zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden, wer durch einen Lehrauftrag am Weiterbildungsstudiengang im Kanonischen Recht mitwirkt und den Grad einer Doktorin/eines Doktors des Kanonischen Rechts oder der Katholischen Theologie im Fach Kirchenrecht erworben hat.
- (2) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Katholische Theologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Examensarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, bekanntgegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in einem zum Lizentiat im Kanonischen Recht führenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Prüfungsleistungen im Rahmen von Lizentiatsstudiengängen im Kanonischen Recht, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der

Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk «bestanden» aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 9**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit «nicht ausreichend» (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit «nicht ausreichend» (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit «nicht ausreichend» (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Prüfung**

### **§ 10**

#### **Zulassung**

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt,
  2. mindestens zwei Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Weiterbildungsstudiengang im Kanonischen Recht eingeschrieben ist.
  3. die folgenden Leistungsnachweise vorlegt:
    - 3.1 benotete Leistungsnachweise über zwei Hauptseminare, davon mindestens eines im Fach Ehecht oder Prozessrecht,
    - 3.2 zwei Leistungsnachweise über Praktika von je 6 Wochen Dauer, davon einen aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes benoteten, der nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten im Fach Prozessrecht, Ehecht, Heiligungsdienst oder Vermögensrecht zu erstatten ist.

4. in dem Fall, dass die Zugangsberechtigung nach § 2 aufgrund eines Lehramtsstudiums oder eines Rechtsstudiums erworben wurde, je einen Studiennachweis in folgenden Fächern vorlegt:

- 4.1 Ekklesiologie
- 4.2 Sakramententheologie
- 4.3 Moraltheologie

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Inhalte und Umfang der Studien den für das Weiterbildungsstudium im Kirchenrecht notwendigen Anforderungen entsprechen.

Spätestens bei der Meldung zu den Fachprüfungen sind die in Satz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Nachweise vorzulegen. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
  - 3. das Studienbuch,
  - 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin/der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.
- Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Meldung zu den Fachprüfungen die in § 10 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Leistungsnachweise vorliegen. Darüber hinaus kann die Meldung zu den Fachprüfungen erst erfolgen, wenn die Examensarbeit gemäß § 14 Absatz 1 abgeliefert wurde.

## **§ 12**

### **Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus der Examensarbeit und fünf Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus
  1. drei Klausurarbeiten,
  2. zwei mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Fächer der Prüfung sind drei Fächergruppen zugeordnet:
  1. Grundlagen des Rechts und des Kirchenrechts
    - Theologische Grundlegung des Kirchenrechts
    - Kirchliche Rechtsgeschichte
    - Geschichte der Quellen und Literatur
  2. Recht des Codex Iuris Canonici
    - Allgemeine Normen
    - Verfassungsrecht
    - Vereinigungsrecht
    - Ordensrecht
    - Verkündigungsdienst
    - Heiligungsdienst
    - Eherecht
    - Vermögensrecht
    - Strafrecht
    - Prozessrecht
  3. Andere Rechtsgebiete
    - Kirche und Staat
    - Konkordatsrecht
    - Teilkirchenrecht
    - Orientalisches Kirchenrecht
    - Evangelisches Kirchenrecht
- (3) Die Examensarbeit soll in der Regel in der Fächergruppe 2 angefertigt werden.
- (4) Die Klausurarbeiten werden nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten in Fächern der in Absatz 2 genannten Fächergruppen angefertigt. Dabei müssen wenigstens zwei Fächer der Fächergruppe 2 entnommen sein. Wenn die Examensarbeit ein Thema aus der Fächergruppe 2 behandelt, muss eine Klausurarbeit aus der Fächergruppe 1 oder 3 angefertigt werden.
- (5) Die mündlichen Prüfungen betreffen durch Examensarbeit und Klausurarbeiten nicht betroffene Fächer.
- (6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 13**

### **Examensarbeit**

- (1) Die Examensarbeit (schriftliche Hausarbeit) soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein kirchenrechtliches oder kirchenrechtsgeschichtliches Problem nach wissenschaftlicher Methode erarbeiten, es klar darstellen und begründet beurteilen kann. Sie soll einen Umfang von etwa 100 Schreibmaschinenseiten haben.
- (2) Die Examensarbeit kann von jeder Prüferin/jedem Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des 2. Studiensemesters im Weiterbildungsstudium ausgegeben und betreut werden. Soll die Examensarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule

durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Examensarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Examensarbeit erhält. Das Thema wird von der/dem ausgebenden Prüferin/Prüfer festgelegt und mit ihrer/seiner Unterschrift von der Kandidatin/vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss angemeldet.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Examensarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Examensarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (4) Der Examensarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht hat.

#### **§ 14**

#### **Annahme und Bewertung der Examensarbeit**

- (1) Die Examensarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Examensarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit «nicht ausreichend» (5,0) bewertet.
- (2) Zur Begutachtung und Bewertung der Examensarbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüferinnen/Prüfer gemäß § 7 Abs. 1. Eine der Gutachterinnen/Gutachter ist die Prüferin/der Prüfer, die/der die Examensarbeit ausgegeben hat, die/der zweite wird nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten und Rücksprache mit der/dem vorgesehenen Gutachterin/Gutachter bestimmt.
- (3) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Arbeit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen; als Mindestzeitraum muss den Gutachterinnen/den Gutachtern ein Monat zur Verfügung stehen. Der Prüfungsausschuss kann beide Fristen mit entsprechender Begründung verlängern, nicht jedoch über eine Gesamtbegutachtungsfrist von vier Monaten hinaus.
- (4) Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen die Annahme oder Ablehnung der Examensarbeit unter Angabe der Gründe. Zugleich schlagen sie eine Note gemäß § 17 Abs. 1 vor.
- (5) Für die Professorinnen/Professoren der Fakultät, die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses und die betreffende Kandidatin/den betreffenden Kandidaten liegt die Examensarbeit mit den beiden Gutachten drei Wochen während der Vorlesungszeit im Amtszimmer der Dekanin/des Dekans zur Einsichtnahme aus. Der Termin wird durch Anschlag von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben und außerdem den Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät schriftlich mitgeteilt. Einsicht nehmen können darüber hinaus Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Prüfer gemäß § 7 Abs. 1; jede Professorin/jeder Professor, Privatdozentin/Privatdozent oder Prüferin/Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 soll die Einsichtnahme in die Examensarbeit durch Sichtvermerk bestätigen und kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden.
- (6) Stellungnahmen sind dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zuzuleiten.
- (7) Die Kandidatin/der Kandidat kann zu den Gutachten und Stellungnahmen schriftlich Stellung nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Examensarbeit.

- (9) Der Prüfungsausschuss lehnt die Examensarbeit ab, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Ablehnung vorschlagen. Stimmen die beiden Gutachterinnen/Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Examensarbeit nicht überein oder weichen die Noten um zwei volle Notenstufen voneinander ab, beruft der Prüfungsausschuss eine Professorin/einen Professor, die/der Prüferin/Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 ist, als weitere Gutachterin/weiteren Gutachter. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Examensarbeit.
- (10) Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachterinnen/Gutachter und der Stellungnahmen gemäß Abs. 5 die Bewertung der Examensarbeit gemäß § 17 Abs. 1 fest. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich bekannt.

### **§ 15 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und beschreiben kann und Wege zu seiner Lösung aufzuzeigen imstande ist.
- (2) Der Termin der Klausurarbeiten wird einen Monat vor Beginn der Prüfung von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgegeben. Zur Beaufsichtigung der Klausurarbeiten bestellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Professorin/einen Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Für jede Klausurarbeit sind zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen. Die Aufgaben werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer gestellt. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Fächer der drei Klausurarbeiten gemäß § 12 Abs. 4 auswählen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt je 180 Minuten.
- (5) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### **§ 16 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er Fragestellungen und Probleme des Prüfungsfaches kennt und sich argumentativ mit ihnen auseinandersetzen kann.
- (2) Der Termin für die mündlichen Prüfungen wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben. Er soll nicht später als zwei Wochen nach Abschluss der Klausurarbeiten liegen.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat der Zulassung bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- (6) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 2) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

### § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens «ausreichend» (4,0) ist. Bei schriftlichen Prüfungen errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen und die Examensarbeit mindestens mit der Note «ausreichend» (bis 4,0) bewertet wurden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Examensarbeit nicht mindestens mit der Note «ausreichend» (4,0) bewertet wurde.

- (4) Die Gesamtnote der Prüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Examensarbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen gebildet, wobei die Note der Examensarbeit dreifach gewichtet wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

### § 18 Wiederholung der Prüfung

- (1) Wenn in einer Fachprüfung die Note «ausreichend» (4,0) nicht erreicht wurde, können die entsprechenden Klausurarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten und muss spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach der nicht bestandenen Fachprüfung erfolgen.
- (2) Wenn die Examensarbeit nicht mindestens mit der Note «ausreichend» (4,0) bewertet wurde, kann sie mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden.

- (3) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Prüfungen – nach der letzten nicht bestandenem Prüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 19 Zeugnis**

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Zeugnis ausgehändigt, das die Noten der Examensarbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen unter Angabe des jeweiligen Faches angibt sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Prüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### **§ 20 Zertifikat und Lizentiatsurkunde**

- (1) Die Erteilung des Weiterbildungszertifikats und die Verleihung des Grades "Lizentiat im Kanonischen Recht" gemäß § 3 erfolgt aufgrund der bestandenen Prüfung. Die entsprechenden Urkunden werden in der Regel im Rahmen der feierlichen Promotion der Doktorandinnen/Doktoranden des vorangegangenen Semesters ausgehändigt. Zertifikat und Lizentiatsurkunde erhalten das Datum des Zeugnisses.
- (2) Zertifikat und Lizentiatsurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Auf begründeten Antrag kann die Dekanin/der Dekan die Urkunden in einfacher Form aushändigen oder im Falle der Abwesenheit der Bewerberin/des Bewerbers auf postalischem Wege zusenden.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats und der Lizentiatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat und die Lizentiatsurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16. Dezember 2008.

Münster, den 20. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**1. Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen  
im Fach Französisch im Rahmen des Lehramtsstudiums Bachelor KiJu  
vom 09.03.2007  
vom 22.04.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**I.**

**1. Die Modulübersicht hat folgende neue Fassung:**

**BA – polyvalent: Romanische Philologie: Französisch (KiJu)**

(Übersicht, Variante KiJu)

**Grundlagenmodul Philologisches Grundwissen - Französisch**

Semesterempfehlung: 1-2

Einführung Literaturwissenschaft	3 LP
Einführung Sprachwissenschaft	3 LP
Grammatik I	2 LP
Übersetzung Deutsch-Französisch I	2 LP

Gesamt 10 LP

**Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Sprachwissenschaft**

(oder Aufbaumodul Literaturwissenschaft)

Semesterempfehlung: 2-3

Proseminar Sprachwissenschaft	5 LP
Vorlesung Sprachwissenschaft/Übung	1 LP
Vorlesung Sprachwissenschaft/Übung	1 LP
Modulabschlussprüfung	3 LP

Gesamt: 10 LP

**Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft**

(oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft)

Semesterempfehlung: 2-3

Proseminar Literaturwissenschaft	5 LP
Vorlesung Literaturwissenschaft /Übung	1 LP
Vorlesung Literaturwissenschaft/Übung	1 LP
Modulabschlussprüfung	3 LP

Gesamt: 10 LP

**Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Sprachpraxis**

Semesterempfehlung: 2-3

Grammatik II	3 LP
--------------	------

Übersetzung Dt.-Französisch II	3 LP
Mündliche Kommunikation	2 LP
Phonétique corrective	2 LP

Gesamt: 10 LP

### **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft**

(oder Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft entsprechend der Wahl im Aufbaumodul)

Semesterempfehlung: 4-5

HS Sprachwissenschaft	5 LP
Vorlesung Sprachwissenschaft/Übung	1 LP
Kolloquium	1 LP
Modulabschlussprüfung:	3 LP

Gesamt: 10 LP

### **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft**

(oder Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft entsprechend der Wahl im Aufbaumodul)

Semesterempfehlung: 4-5

HS Literaturwissenschaft	5 LP
Vorlesung Literaturwissenschaft /Übung	1 LP
Kolloquium	1 LP
Modulabschlussprüfung:	3 LP

Gesamt: 10 LP

### **Vertiefungsmodul Sprachpraxis**

Semesterempfehlung: 4-5

Schriftliche Kommunikation	2 LP
Übersetzung Französisch-Deutsch	2 LP
Übersetzung Deutsch-Französisch III	3 LP
Grammatik III	3 LP

Gesamt: 10 LP

### **Didaktikmodul (wahlweise mit oder ohne BA-Arbeit)**

Semesterempfehlung: 5-6

Vorlesung/Übung Didaktik	2 LP
Hauptseminar mit Praxisanteilen	5 LP
Hauptseminar (entfällt, wenn die BA-Arbeit in Französisch geschrieben wird)	3 LP

### **BA-Arbeit**

**8 LP**

**Gesamt: 10 LP (ohne BA-Arbeit)/ 15 LP (mit BA-Arbeit)**

## 2. Die Modulbeschreibungen haben folgende neue Fassung:

<b>Bezeichnung:</b> <b>Grundlagenmodul Philologisches Grundwissen –Französisch</b>							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Führt in die drei für das Studium BA grundlegenden Bereiche der Romanischen Philologie ein und verschafft somit frühzeitig einen Überblick über die Inhalte und die Struktur des Faches. Der fachwissenschaftliche Anteil Literaturwissenschaft versteht sich als eine Einführung in die handwerklichen Arbeitstechniken, er vermittelt literaturgeschichtliche Überblickskenntnisse über Autoren, Epochen, Gattungen und macht mit den methodischen Grundlagen der Textanalyse vertraut. Vermittelt werden allgemein literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse in Rhetorik, Stilistik, Metrik; die exemplarische Textanalyse wird in der Anwendung der methodischen Grundlagen erprobt; das Verstehen der diskursiven Zusammenhänge der Kulturgeschichte, d.h. von gesellschaftlich-politischen Daten und Literatur, soll in Ansätzen geschult werden. Der fachwissenschaftliche Anteil Linguistik vermittelt eine Einführung in die Probleme und Methoden der französischen Sprachwissenschaft anhand einer grundlegenden Beschreibung von Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Wortbildung und Varietätenlinguistik sowie der wesentlichen Verhältnisse der internen und externen Sprachgeschichte. Dadurch soll zum einen die wissenschaftlich begründete Beschreibung des Funktionierens von Sprache vermittelt, aber auch der Zusammenhang von regionalen und sozialen Dialekten gegenüber der Standardsprache gezeigt werden. Darüber hinaus soll die Historizität von Sprache und ihre Einbettung in die jeweilige gesellschaftliche Entwicklung deutlich werden. In der Sprachpraxis werden die für das Studium grundlegenden Fremdsprachenkenntnisse vertieft. Der systematische Einblick in grammatische Strukturen und die differenzierte Kenntnis sowie Anwendung der semantischen und stilistischen Eigenheiten der Sprache werden in der Praxis der Übersetzung geschult.							
<b>Modulbeauftragte:</b> Dr. Buck							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Grundlagenmodul für die polyvalenten BA-Studiengänge Französisch. Nachweis berechtigt zum Besuch der Aufbaumodule.							
<b>Turnus:</b> Jedes Semester							
<b>Voraussetzungen:</b> Für die im Rahmen des Faches Romanistik vertretenen Sprachen wird in der Regel bei Aufnahme des Studiums ein Kenntnisstand gemäß Oberstufen-Leistungskurs erwartet.							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls</b> Die Veranstaltungen werden mehrfach angeboten, so dass eine individuelle Abstimmung mit dem Stundenplan erfolgen kann.							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Einfach							
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fach-semester</b>	<b>Studien-Leistungen</b>	<b>davon prüfungs-relevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Einführung in die frz. Literaturwissenschaft	aktive Teilnahme	2	3	1	Kurzreferat + Klausur	2-stge Klausur	keine
Einführung in die frz. Sprachwissenschaft	Aktive Teilnahme	2	3	1	Kurzreferat + Klausur	2-stge Klausur	Keine
Grammatik I	aktive Teilnahme	2	2	1	Klausur	2-stge Klausur	Keine
Übersetzung Dt.-Frz. I	aktive Teilnahme	2	2	1	Klausur	2-stge Klausur	Keine
Gesamt		8	10	1	4 Klausuren.	4 Klausuren Gewichtung: 1:1:1:1	

<b>Bezeichnung:</b> <b>Aufbaumodul Philologisches Grundwissen –Sprachwissenschaft (nur KiJu-Variante)</b>							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Vertiefung der im Grundlagenmodul zur französischen Sprachwissenschaft erworbenen Kenntnisse in zwei Bereichen: 1. Überblick über die Strukturen der frz. Sprache (Morphologie, Lexik) etc. und die Geschichte der Sprache, 2. Anwendungsorientierte Erarbeitung von Merkmalen des Französischen hinsichtlich Sprachgebrauch und -funktionen  Modulbeauftragter: PD Dr. Sonntag							
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> BA-Französisch, der Nachweis des Moduls berechtigt zum Besuch des Vertiefungsmoduls Sprachwissenschaft. Staatsexamensäquivalentes Modul.							
<b>Turnus:</b> Jedes Semester							
<b>Voraussetzungen:</b> 2 Leistungsnachweise aus dem Grundlagenmodul: Einführung in die Sprachwissenschaft+ Einführung in die Literaturwissenschaft							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls</b> Die Veranstaltungen werden mehrfach angeboten, so dass eine individuelle Abstimmung mit dem Stundenplan erfolgen kann.							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Zweifach							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Proseminar Sprachwissenschaft	aktive Teilnahme	2	5	2-3	Referat + Hausarbeit	Hausarbeit	s.o.
Vorlesung Sprachwissenschaft/ Übung	Teilnahme	2	1	2-3	Keine	entfällt	s.o.
Vorlesung Sprachwissenschaft/ Übung	Teilnahme	2	1	2-3	Keine	entfällt	s.o.
Modulabschlussprüfung			3	2-3	4-stde. Klausur, die inhaltlich das gesamte Modul abprüft	Klausur	s.o.
Gesamt		8	10	2-3	s.o.	Hausarbeit + Modulabschlussprüfung Gewichtung: 1:3	

<b>Bezeichnung:</b> <b>Aufbaumodul Philologisches Grundwissen – Literaturwissenschaft (nur Variante KiJu)</b>							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Aufbauend auf dem im Grundlagenmodul vermittelten Grundkenntnissen und Fertigkeiten werden in zwei unterschiedlichen Veranstaltungstypen (Vorlesung und Proseminar) die allgemeinen Kenntnisse von Literatur- und Kulturgeschichte sowie die exemplarischen Textkenntnisse zu einem Werk, einer Gattung oder einer Epoche vertieft und erweitert. Die ältere und die neuere resp. neueste Literatur ist zu berücksichtigen. Überblickswissen (auch über komplexe Zusammenhänge) vermittelt die Vorlesung. Die Studierenden sollen exemplarisch methodische Ansätze an Texten reflektieren und ein differenziertes sprachliches Ausdrucksvermögen (schriftlich und mündlich) erwerben und trainieren, um literarische Texte – und damit Texte jeder Art – zu analysieren. Das kritische Bewußtsein von Prozessen der Konstruktion von Sinn und Bedeutung und der Darstellung von Subjekt und Gesellschaft im historischen Prozeß sowie in der aktuellen geschichtlichen Situation soll differenziert werden.							
Modulbeauftragte: Prof. Dr. Prill							
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> BA-Französisch, der Nachweis des Moduls berechtigt zum Besuch des Vertiefungsmoduls Literaturwissenschaft. Staatsexamensäquivalentes Modul.							
<b>Turnus:</b> Jedes Semester							
<b>Voraussetzungen:</b> 2 Leistungsnachweise aus dem Grundlagenmodul: Einführung in die Sprachwissenschaft+ Einführung in die Literaturwissenschaft							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls</b> Die Veranstaltungen werden mehrfach angeboten, so dass eine individuelle Abstimmung mit dem Stundenplan erfolgen kann.							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Zweifach							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Proseminar Literaturwissenschaft	aktive Teilnahme	2	5	2-3	Referat + Hausarbeit	Hausarbeit	s.o.
Vorlesung Literaturwissenschaft/ Übung	Teilnahme	2	1	2-3	Keine	entfällt	s.o.
Vorlesung Literaturwissenschaft/ Übung	Teilnahme	2	1	2-3	Keine	entfällt	s.o.
Modulabschluss- prüfung			3	2-3	4-stde. Klausur, die inhaltlich das gesamte Modul abprüft	Klausur	s.o.
Gesamt		8	10	2-3	s.o.	Hausarbeit + Modulabschluss- prüfung Gewichtung: 1:3	

<b>Bezeichnung:</b> <b>Aufbaumodul Philologisches Grundwissen – Sprachpraxis</b>							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Weitere Einübung in das für die Übersetzung notwendige Sprach- und Textverständnis in der Ausgangssprache deutsch und sprachliche Genauigkeit und Adäquatheit in der Zielsprache Französisch durch Übersetzungsübungen und geleitete Lektüre und Konversation. Verbesserung der Lesefähigkeit in der französischen Sprache. Verbesserung der korrekten französischen Aussprache.  Modulbeauftragter: Ch. Lacourière							
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> Aufbaumodul, das auf den weiteren Verlauf des sprachpraktischen Studiums vorbereitet							
<b>Turnus:</b> Jedes Semester							
<b>Voraussetzungen:</b> 2 Leistungsnachweise aus dem Grundlagenmodul: Übersetzung Deutsch-Französisch I und Grammatik I							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls</b> Die Veranstaltungen werden mehrfach angeboten, so dass eine individuelle Abstimmung mit dem Stundenplan erfolgen kann.							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Zweifach							
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fach-semester</b>	<b>Studien-Leistungen</b>	<b>davon prüfungs-relevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Grammatik II	aktive Teilnahme	2	3	2-3	Schriftl. Übungen und Klausur	Klausur	s.o.
Übersetzung Deutsch-Französisch II	aktive Teilnahme	2	3	2-3	Schriftl. Übungen und Klausur	Klausur	s.o.
Mündl. Kommunikation	Aktive Teilnahme	2	2	2-3	Präsentation	entfällt	s.o.
Phonétique corrective	Aktive Teilnahme	2	2	2-3	Präsentation	entfällt	s.o.
Gesamt		8	10	2-3	s.o.	2 Klausuren Gewichtung: 1:1:0:0	

<b>Bezeichnung:</b> <b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (nur Variante KiJu)</b>							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Erarbeitung und Vertiefung einzelner sprachhistorischer, sprachtheoretischer und varietätenbezogener Fragestellungen der französischen Sprachwissenschaft unter Einbeziehung der kontrastiv-vergleichenden Komponente. Vermittlung anwendungsbezogener Kenntnisse der linguistischen Text- und Datenanalyse.  Modulbeauftragter: PD Dr. Sonntag							
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> BA-Französisch. Staatsexamensäquivalentes Modul.							
<b>Turnus:</b> Jedes Semester							
<b>Voraussetzungen:</b> Nachweis Aufbaumodul Sprachwissenschaft							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls</b> Die Veranstaltungen werden mehrfach angeboten, so dass eine individuelle Abstimmung mit dem Stundenplan erfolgen kann.							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Dreifach							
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fach-Semester</b>	<b>Studien-Leistungen</b>	<b>Davon prüfungs-relevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Hauptseminar Sprachwissenschaft	aktive Teilnahme	2	5	4-5	Referat + Hausarbeit	Hausarbeit	Hauptseminar Sprachwissenschaft
Vorlesung Sprachwissenschaft / Übung	aktive Teilnahme	2	1	4-5	Keine	entfällt	Vorlesung Sprachwissenschaft/ Übung
Kolloquium	aktive Teilnahme	2	1	5	Kurzreferat	Kurzreferat	Kolloquium
Modulabschlussprüfung			3	5	4-stge Klausur, die inhaltl. das gesamte Modul abprüft	Klausur	Nachweis der zwei Veranstaltungen dieses Moduls
Gesamt		6	10	4-5	s.o..	Hausarbeit + Kurzreferat + Modulabschlussprüfung Gewichtung: 3:1:3	

<b>Bezeichnung:</b> <b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (nur Variante KiJu)</b>							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Fördert in den Veranstaltungstypen Hauptseminar, Vorlesung, Kolloquium die Vertiefung bisherigen Wissens und der Kompetenzen durch die weitere Erarbeitung spezifischer Fragestellungen, die sich aus einer systematisch-methodischen oder literatur- resp. kultur- oder ästhetikgeschichtlichen Perspektive ergeben. Zu nennen sind die Bereiche: Rezeptionsästhetik, Intertextualität, Ästhetik, Kunsttheorie, Literatursoziologie, Intermedialität. Vermittelt werden soll die Kenntnis der spezifischen Tradition von symbolischen Kommunikations- und Repräsentationszusammenhängen, die sich in den romanischen Kulturen (auch im Verhältnis und Gegensatz zur deutschen Tradition) ausgebildet haben. Kenntnisse über die Entstehung von kulturellen Räumen und ihres Einflussbereiches sollen gefördert werden. Modulbeauftragter: Prof. Dr. Miething							
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> BA-Französisch. Staatsexamensäquivalentes Modul.							
<b>Turnus:</b> Jedes Semester							
<b>Voraussetzungen:</b> Abgeschlossenes Aufbaumodul Philologisches Grundwissen Literaturwissenschaft							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls</b> Die Veranstaltungen werden mehrfach angeboten, so dass eine individuelle Abstimmung mit dem Stundenplan erfolgen kann.							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Dreifach							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Hauptseminar Literaturwissenschaft	Aktive Teilnahme	2	5	4-5	Referat + Hausarbeit	Hausarbeit	Hauptseminar Literaturwissenschaft
Vorlesung Literaturwissenschaft/Übung	Aktive Teilnahme	2	1	4-5	keine	entfällt	Vorlesung Literaturwissenschaft/Übung
Kolloquium	Aktive Teilnahme	2	1	5	Kurzreferat	Kurzreferat	Kolloquium
Modulabschlussprüfung			3	5	4-stge Klausur, die inhaltl. das gesamte Modul abprüft	Klausur	Nachweis der zwei Veranstaltungen dieses Moduls
Gesamt		6	10	4-5	s.o..	Hausarbeit + Kurzreferat + Modulabschlussprüfung Gewichtung: 3:1:3	

<b>Bezeichnung:</b> <b>Vertiefungsmodul Sprachpraxis</b>							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Vertiefung der Sprachkompetenz durch differenzierte Übersetzungsübungen Deutsch – Französisch und Französisch – Deutsch. Übungen zum wissenschaftlichen Schreiben in französischer Sprache. Erarbeitung einer schriftsprachlichen Kompetenz durch lexikalisch-stilistische Analyse von narrativen, deskriptiven, argumentativen Texten. Modulbeauftragte: Ch. Delforge-Walther							
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> BA-Französisch							
<b>Turnus:</b> Jedes Semester							
<b>Voraussetzungen:</b> Aufbaumodul Sprachpraxis							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls</b> Die Veranstaltungen werden mehrfach angeboten, so dass eine individuelle Abstimmung mit dem Stundenplan erfolgen kann.							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Dreifach							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Schriftliche Kommunikation	Aktive Teilnahme	2	2	4-5	Fachaufsatz	s.o.	Schriftliche Kommunikation
Übersetzung Französisch-Deutsch	Aktive Teilnahme	2	2	4-5	Klausur	s.o.	Übersetzung Französisch-Deutsch
Übersetzung Deutsch-Französisch III	Aktive Teilnahme	2	3	4-5	Schriftliche Übung	s.o.	Übersetzung Deutsch-Französisch III
Grammatik III	Aktive Teilnahme	2	3	4-5	Schriftliche Übungen + Klausur	s.o.	Grammatik III
Gesamt		8	10	4-5	s.o.	Fachaufsatz + 3 Klausuren Gewichtung: 1:1:2:2 (Die Klausur Übers. Frz.-Dt. zählt einfach.)	

<b>Bezeichnung:</b> <b>Didaktikmodul (Wahlweise mit oder ohne BA-Arbeit) (nur Variante KiJu)</b>						
<b>Status:</b> Pflichtmodul						
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Überblick über Theorien, Modelle und Methoden der Fächer sowie fachdidaktische Überlegungen, Einführung in die Planung, Organisation und Reflexion von Fremdsprachenunterricht. Intensive Beschäftigung mit ausgewählten Studienschwerpunkten der Didaktik, z.B. Lehrwerkanalyse, Lehrmittelkonzeption, frühbeginnender Sprachunterricht, bilingualer Unterricht, Mehrsprachigkeitsdidaktik, Spracherwerbsforschung, Medien im Fremdsprachenunterricht. Vermittelte Kompetenzen: Fähigkeit zur angemessenen didaktischen Reduktion fachlicher Zusammenhänge im Hinblick auf die Planung und Organisation von Fremdsprachenunterricht, zur korrekten Anwendung der fachsprachlich-didaktischen Terminologie, zur Diskussionsleitung, zur interaktiven Gestaltung einer Sitzung und zur effektiven Strukturierung von Kurzvorträgen, zur Redaktion fachwissenschaftlicher Texte auf angemessenem metasprachlichen Niveau.						
Modulbeauftragte: Dr. Thiele						
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b> BA-Französisch (Variante KiJu)						
<b>Turnus:</b> Jedes Semester						
<b>Voraussetzungen:</b> ein abgeschlossenes fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul						
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls</b> Die Veranstaltungen werden mehrfach angeboten, so dass eine individuelle Abstimmung mit dem Stundenplan erfolgen kann. Wenn eine Studierende/ein Studierender die BA-Arbeit im Fach Französisch schreiben möchte, so entfällt das Hauptseminar Didaktik im Umfang von 3 LP. Schreibt die/der Studierende die BA-Arbeit im anderen Fach oder im Rahmen der Erziehungswissenschaften, so hat sie/er im Rahmen dieses Moduls zwei Hauptseminare zu belegen. <b>Für die Bachelorarbeit können die Schwerpunkte Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Didaktik gewählt werden.</b>						
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> Dreifach						
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
Vorlesung/Übung Didaktik	Teilnahme	2	2	5-6	Protokoll/Präsentation	
Hauptseminar Didaktik mit Praxisanteilen	Aktive Teilnahme	2	5	5-6	Kurzreferat und Hausarbeit	Hausarbeit
Hauptseminar Didaktik (Entfällt, wenn BA-Arbeit geschrieben wird)	Aktive Teilnahme	2	3	5-6	Hausarbeit	Hausarbeit (Entfällt, wenn die BA-Arbeit in Französisch geschrieben wird)
BA-Arbeit			8			
Gesamt		6	10 (ohne BA-Arbeit) 15 (mit BA-Arbeit)	5-6	s.o.	Beide Hausarbeiten jeweils 50 % bzw (wenn die BA-Arbeit in Französisch geschrieben wird): eine Hausarbeit = 100 %

**II.**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 24.03.2009.

Münster, den 22.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

## 1. Ordnung zur Änderung der

## STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

**Englisch**

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Schwerpunkt HRGe /Schwerpunkt vom 13.12.2005

vom 23.04.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW.S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**I.****1. § 7a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:****§ 7a****Multiple-Choice-Klausuren**

Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss – unter Anhörung des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an

dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

### 1. § 14 der Ordnung erhält folgende neue Fassung:

#### § 14 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

- (1) Die Befähigung, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Englisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Englisch als sog. "Drittfach" nach abgelegter Erster Staatsprüfung in anderen Fächern erworben werden.
- (2) Es sind insgesamt 12 SWS im Grundstudium, 12 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.
- (3) Im Grundstudium sind folgende Veranstaltungen nachzuweisen:

Sprachwissenschaftlicher Grundkurs	2 SWS	-
Proseminar Sprachwissenschaft	2 SWS	-
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I	2 SWS	-
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II	2 SWS	-
Grundkurs Foundations of SLA	2 SWS	-
Grundkurs Foundations of ELT	2 SWS	-
- (4) Die Anforderungen des Drittfachs entsprechen im Hauptstudium dem Studium der Module **SLLF-GHR (EP)** und wahlweise **SP1-GHR (EP)** oder **LK1-GHR (EP)**, wobei aus beiden gewählten Modulen je ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für die Wahl der Themengebiete in **SLLF-GHR (EP)** und die Wahl des fachwissenschaftlichen Moduls

(**SP1-GHR (EP)** oder **LK1-GHR (EP)**) gelten die in §10.6 und §10.7 aufgeführten Bestimmungen analog.

**Modul SP1-GHR (EP) Sprachwissenschaft - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung**

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Übung: Translation German-English	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: mündl. Prüfung		

**Modul LK1-GHR (EP) Literatur- und Kulturwissenschaft - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung**

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Übung: Reading and Presentation	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: mündl. Prüfung		

**Modul SLLF-GHR (EP) Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung**

Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	2 SWS	LN / TN
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	2 SWS	LN / TN
Übung Media in the Language Classroom	2 SWS	TN
Modulabschlussprüfung: Klausur		

- (5) Die Erweiterungsprüfung ist auf Studien der Schulform GHR ausgerichtet und wird dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Englisch.

**2. Die Modulbeschreibungen haben folgende neue Fassung:**

**Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium**

**Bezeichnung**

SP1-GHR "Standard and Variation in the English Language I"

**Studiensemester**

5 und 6

**Dauer des Moduls**

2 Semester

## **SWS**

8

### **Inhalte und Ziele**

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Standardformen und Variation in der englischen Sprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik, unter besonderer Berücksichtigung der gesprochenen Sprache.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Einblick in den dynamischen Charakter und die Vielfältigkeit des Englischen als internationale Sprache durch die Beschäftigung mit Aspekten der historischen, registerspezifischen, sozialen, dialektalen, oder internationalen Variation in der englischen Sprache.

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Ausbau des fachterminologischen Wissens.
- Vertiefung der Fähigkeiten zum selbständigen Umgang mit authentischen Sprachdaten.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.
- Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Daten und deren Einsatzfähigkeit im Schulunterricht.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.

### **Verwendbarkeit des Moduls**

GHR

### **Status**

Wahlpflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Selected forms of variation in the English language"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
3. Translation English-German
4. Translation German-English

### **Studienleistungen**

1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. Translation English-German/German-English: Anfertigung mehrerer Übersetzungsprodukte in Einzel- oder Gruppenarbeit; aktive Beteiligung an der Diskussion der Übersetzungsprodukte anderer Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen Leistungsnachweis (LN) auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

### **Modulbeauftragte**

Prof. Neuhaus, Nachfolge Prof. Meierkord

## **Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium**

### **Bezeichnung**

SP2-GHR "Standard and Variation in the English Language II"

### **Studiensemester**

7 und 8

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

6

### **Inhalte und Ziele**

Aufbauend auf den im Modul SP1-GHR erworbenen Kenntnissen vertiefen die Studierenden ihr Wissen über Standardformen und Variation in der englischen Sprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Empirisch-deskriptive Betrachtung sprachlicher Daten unterschiedlicher schriftlicher und mündlicher Form.
- Weitere Festigung der Kenntnisse komplexer grammatischer Strukturen sowie Formen der Bedeutungskonstitution und des Sprachgebrauchs.
- Detaillierte Kenntnisse einzelner Formen sprachlicher Variation.

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Weiterer Ausbau der Fähigkeiten zum selbständigen Umgang mit authentischen Sprachdaten.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.
- Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Variation und deren Berücksichtigung im Schulunterricht.
- Spezialisierung im Bereich des Informationsmanagements sowie bei der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau sprachwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch; Vertrautheit mit differenziertem, zielsprachlichem Fachvokabular und dessen kritischer Betrachtung
- Beherrschung von Präsentationstechniken mit Schwerpunktbildung und besonderer Qualifikation in diesem Bereich (Optionen: Rhetorik, Internetpräsentation, Audiodaten, Medien im Unterricht etc.)
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrerberuf bezogene Schlüsselqualifikationen

### **Verwendbarkeit des Moduls**

GHR (EP)

### **Status**

Wahlpflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

erfolgreiche Teilnahme am Modul SP1-GHR

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

5. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
6. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching variation in the English language"
7. Betreuungsseminar

### **Studienleistungen**

4. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
5. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
6. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

### **Modulbeauftragte**

Nachfolge Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus

## **Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium**

### **Bezeichnung**

SP1-GHR (EP) "Standard and Variation in the English Language I (EP)"

### **Studiensemester**

5 und 6

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

6

### **Inhalte und Ziele**

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Standardformen und Variation in der englischen Sprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik, unter besonderer Berücksichtigung der gesprochenen Sprache.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Einblick in den dynamischen Charakter und die Vielfältigkeit des Englischen als internationale Sprache durch die Beschäftigung mit Aspekten der historischen, registerspezifischen, sozialen, dialektalen, oder internationalen Variation in der englischen Sprache.

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Ausbau des fachterminologischen Wissens.
- Vertiefung der Fähigkeiten zum selbständigen Umgang mit authentischen Sprachdaten.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.
- Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Daten und deren Einsatzfähigkeit im Schulunterricht.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.

### **Verwendbarkeit des Moduls**

GHR (Erweiterungsprüfung)

### **Status**

Wahlpflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

8. Vorlesung aus dem Themenbereich "Selected forms of variation in the English language"
9. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
10. Translation German-English

### **Studienleistungen**

7. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
8. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
9. Translation German-English: Anfertigung mehrerer Übersetzungsprodukte in Einzel- oder Gruppenarbeit; aktive Beteiligung an der Diskussion der Übersetzungsprodukte anderer Seminarteilnehmer; schriftliche Abschlussklausur.

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen Leistungsnachweis (LN) auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

### **Modulbeauftragte**

Prof. Neuhaus, Nachfolge Prof. Meierkord

## Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

### Bezeichnung

LK1-GHR "Literatur- und Kulturwissenschaft I"

### Studiensemester

5 und 6

### Dauer des Moduls

2 Semester

### SWS

8

### Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

### Vermittelte Kompetenzen

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

### Verwendbarkeit des Moduls

GHR

### Status

Wahlpflichtmodul

### Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Reading and Presentation
4. Academic Writing

### **Studienleistungen**

1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen
3. Academic Writing: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu ausgewählten Textvorlagen; Verfassen mehrerer englischsprachiger Texte (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung)

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

### **Modulbeauftragte**

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein

## Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

### Bezeichnung

LK2-GHR "Literatur- und Kulturwissenschaft II"

### Studiensemester

7 und 8

### Dauer des Moduls

2 Semester

### SWS

6

### Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Vertiefung der Kenntnisse über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Vertiefung der Kenntnisse und der Anwendung relevanter Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen in einer Epoche, die sich von der im LK1 studierten Epoche unterscheiden muss; Spezialisierung in einer für diese zweite Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

### Vermittelte Kompetenzen

- Reflektierte, theorie- bzw. ansatzkritische Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden mit Reflexion der Grundproblematik im Verhältnis von Theorie und Praxis
- Weitere Fundierung der Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen mit der Fähigkeit, eigene, authentische Positionen zu beziehen und zu begründen
- Differenzierte Kenntnisse der Gattungstheorie und Gattungsgeschichte
- Spezialisierung im Bereich des Informationsmanagements sowie bei der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch; Vertrautheit mit differenziertem, zielsprachlichem Fachvokabular und dessen kritischer Betrachtung
- Beherrschung von Präsentationstechniken mit Schwerpunktbildung und besonderer Qualifikation in diesem Bereich (Optionen: Rhetorik, Internetpräsentation, Film, Medien im Unterricht etc.)
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf bezogene Schlüsselqualifikationen

### Verwendbarkeit des Moduls

GHR

### Status

Wahlpflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

erfolgreiche Teilnahme am Modul LK1-GHR

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel jedes Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Betreuungsseminar

### **Studienleistungen**

1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

### **Modulbeauftragte**

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein

## **Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium**

### **Bezeichnung**

LK1-GHR (EP) "Literatur- und Kulturwissenschaft I (EP)"

### **Studiensemester**

5 und 6

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

6

### **Inhalte und Ziele**

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

### **Verwendbarkeit des Moduls**

GHR (Erweiterungsprüfung)

### **Status**

Wahlpflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

5. Vorlesung
6. Hauptseminar
7. Reading and Presentation

### **Studienleistungen**

4. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
5. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

### **Modulbeauftragte**

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein

## **Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium**

### **Bezeichnung**

SLLF-GHR "Classroom Practices in ELT"

### **Studiensemester**

7-8

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

8

### **Inhalte und Ziele**

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

### **Verwendbarkeit des Moduls**

GHR

### **Status**

Pflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
2. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*
3. Übung *Seminal Texts*
4. Übung *Media in the Language Classroom*

### **Studienleistungen**

1. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. *Seminal Texts*: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Übung gehört; schriftliche Zusammenfassung des Textes in englischer Sprache
4. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars. Hierbei ist zu beachten: Wenn das fachwissenschaftliche Modul SP1-GHR gewählt wird, muss der Leistungsnachweis des Moduls SLLF-GHR im Themengebiet *Text(s) in ELT* erbracht werden. Wenn das fachwissenschaftliche Modul LK1-GHR gewählt wird, muss der Leistungsnachweis des Moduls SLLF-GHR im Themengebiet *Linguistic Aspects of ELT* erbracht werden. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

### **Modulbeauftragte**

Nachfolge Prof. Legenhausen

## **Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium**

### **Bezeichnung**

SLLF-GHR (EP) "Classroom Practices in ELT"

### **Studiensemester**

7-8

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

6

### **Inhalte und Ziele**

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

### **Verwendbarkeit des Moduls**

GHR (Erweiterungsprüfung)

### **Status**

Pflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

5. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
6. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*
7. Übung *Media in the Language Classroom*

### **Studienleistungen**

5. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
6. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
7. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars. Hierbei ist zu beachten: Wenn das fachwissenschaftliche Modul SP1-GHR gewählt wird, muss der Leistungsnachweis des Moduls SLLF-GHR im Themengebiet *Text(s) in ELT* erbracht werden. Wenn das fachwissenschaftliche Modul LK1-GHR gewählt wird, muss der Leistungsnachweis des Moduls SLLF-GHR im Themengebiet *Linguistic Aspects of ELT* erbracht werden. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

### **Modulbeauftragte**

Nachfolge Prof. Legenhausen

**Modul: Kernpraktikum****Bezeichnung**

KP "Kernpraktikum"

**Studiensemester**

6-7

**Dauer des Moduls**

2 Semester

**SWS**

4 (zzgl. 10 Wochen Praxisphase)

**Inhalte und Ziele**

Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) hinsichtlich der Unterrichtsdidaktik, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung schulform- bzw. stufenspezifischer Besonderheiten.

**Vermittelte Kompetenzen**

Die Studierenden sollen fachdidaktische Probleme erkennen, analysieren und sowohl theoretisch als auch praktisch kompetent lösen können.

**Verwendbarkeit des Moduls**

Gym/Ges, BK, GHR

**Status**

Pflichtmodul

**Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

**Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

**Prüfungsformen**

Das Modul sieht das Anfertigen eines Berichtes (Didaktische Akte) im Anschluss an die Praxisphase vor.

**Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

**Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

-

**Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Semester

### **Lehrveranstaltungen**

8. Vorbereitungsseminar "Kernpraktikum"
9. Betreuungsseminar "Kernpraktikum"
10. Kernpraktikum (10 Wochen)

### **Studienleistungen**

8. Betreuungs- und Vorbereitungsseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Das Kernpraktikum wird in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert und umfasst insgesamt 10 Wochen, von denen mindestens 6 Wochen an einer Schule zu verbringen sind (alternativ: semesterbegleitendes Praktikum mit mindestens 200 Stunden, davon mindestens 120 an einer Schule). Wird das Kernpraktikum im Regierungsbezirk Münster absolviert, erfolgt in der Regel ein Unterrichtsbesuch durch den/die begleitende/n Lehrende/n.

Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für Praxisphasen gem. §10 LPO zu erfüllen, können angerechnet bzw. anerkannt werden. Außerschulische Praxisphasen an Orten der Kinder- und Jugendarbeit und der beruflichen Bildung sind in Absprache mit dem/der betreuenden Lehrende/n ebenfalls möglich.

Die didaktische Akte ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Kernpraktikums einzureichen. Sie enthält:

1. Eine kurze Beschreibung der Schule und des Praktikumsverlaufs (1-2 Seiten mit ca. 2500 Zeichen pro Seite).
2. Kurzprotokolle von je einer hospitierten Stunde pro Schultag, in denen das Thema der Stunde sowie die Unterrichtsziele angegeben werden, die einzelnen Unterrichtsphasen benannt und durch die Angabe der verwendeten Interaktions- und Sozialformen und der eingesetzten Medien näher charakterisiert werden. Diese tabellarische Aufstellung ist durch einen kurzen Kommentar zu ergänzen, der wichtige eigene Beobachtungen dokumentiert.
3. Einen vollständigen Unterrichtsentwurf sowie die kritische Reflexion des Verlaufs einer Unterrichtsstunde (vorzugsweise eine Doppelstunde zu 90 min; alternativ zwei aufeinander folgende Einzelstunden zu je 45 min), die von dem / der Studierenden selbst unterrichtet wurde. Dieser muss umfassen:
  - a. konkrete Angaben zur Stunde (Ort, Zeit, Lerngruppe),
  - b. das Stundenthema,
  - c. eine Darstellung zur Einbettung der Stunde in die jeweilige Unterrichtsreihe,
  - d. eine Diskussion der Lehr- und Lernvoraussetzungen in Bezug auf das Stundenthema (inhaltliche und methodische Aspekte),
  - e. eine didaktische Reflexion des Unterrichtsgegenstandes (u.a. zu wahrscheinlichen Lehr- und Lernschwierigkeiten, notwendigen Arbeitsschritten, etc.),
  - f. die Angabe der konkreten Unterrichtsziele,

- g. eine Darstellung der methodischen Entscheidungen,
  - h. eine kritische Reflexion des tatsächlichen Verlaufs der Unterrichtsstunde.
4. Eine abschließende Darstellung zur vereinbarten Beobachtungsaufgabe im Umfang von 3-5 Seiten (ca. 2500 Zeichen pro Seite).  
Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Akte erfolgt ein Auswertungs- bzw. Beratungsgespräch durch den/die betreuende/n Lehrende/n.

**Modulbeauftragte**

Nachfolge Prof. Legenhausen, Frau Fehn

---

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.03.2009.

Münster, den 23.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

1. Ordnung zur Änderung der

## **STUDIENORDNUNG**

**für den Studiengang**

**Englisch**

**mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung**

**für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

**vom 13.12.2005**

**vom 23.04.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW.S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 13.12.2005 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 7a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:**

##### **§ 7a**

##### **Multiple-Choice-Klausuren**

Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss – unter Anhörung des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beant-

worteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

2. Die Modulbeschreibungen erhalten folgende neue Fassung:

**Empfohlener Studiennetzplan  
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LPO 2003)**

<b>Veranstaltungen im Grundstudium</b>	<b>Leistungsnachweis</b>	<b>SWS</b>	<b>Semesterempfehlung</b>
Sprachwissenschaftlicher Grundkurs	(ggf. LN1)	2	1, 3
Sprachhistorischer Grundkurs	(ggf. LN1)	2	2, 4
Proseminar Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte	(ggf. LN1)	2	3-4
Vorlesung Sprachwissenschaft	-	2	1-4
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I	-	2	1
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II	-	2	2
Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft	LN2	2	3-4
Vorlesung Literatur- und Kulturwissenschaft	-	2	1-4
Grundkurs Foundations of SLA	-	2	1, 3
Grundkurs Foundations of ELT	(ggf. LN3)	2	2, 4
Vorlesung oder Proseminar SLLF -GG	(ggf. LN3)	2	1-4
Vorlesung und Proseminare nach Wahl im Umfang von	-	13	1-4
<b>Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SP1</b>			
Vorlesung	TN	2	5-6
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	5-6
Übung: Translation E-G	TN	2	5-6
Übung: Translation G-E	TN	2	5-6
<b>Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SP2</b>			
Vorlesung	TN	2	7-8
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	7-8
Betreuungsseminar	TN	2	7-8

<b>Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl LK1</b>			
Vorlesung	TN	2	5-6
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	5-6
Übung: Reading and Presentation	TN	2	5-6
Übung: Academic Writing	TN	2	5-6
<b>Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl LK2</b>			
Vorlesung	TN	2	7-8
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	7-8
Betreuungsseminar	TN	2	7-8
<b>Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SLLF</b>			
Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	(ggf. LN)	2	7-8
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	(ggf. LN)	2	7-8
Übung: Seminal Texts	TN	2	7-8
Übung: Media in the Language Classroom	TN	2	7-8
<b>Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl KP</b>			
Vorbereitungsseminar	TN	2	6-7
Begleitseminar	TN	2	6-7
Kernpraktikum	Bescheinigung durch ZfL	(10 Wochen)	6-7

## **Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium**

### **Bezeichnung**

SP1-GG "Structure and Meaning"

### **Studiensemester**

5 und 6

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

8

### **Inhalte und Ziele**

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Struktur und Bedeutung in der englischen Standardsprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Erwerb von Kenntnissen komplexerer grammatischer Strukturen in der englischen Sprache.
- Erwerb von Kenntnissen über unterschiedliche Formen der Bedeutungskonstitution.
- Einblick in die der Sprachwissenschaft für empirisch-deskriptive Untersuchungen zu Verfügung stehenden Korpora bzw. Datenmaterialien.

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger sprachwissenschaftlicher Fragestellungen, sowie deren theoretischer Fundierung und empirischer Überprüfung.
- Kenntnisse der fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Gym/Ges, BK

### **Status**

Pflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Sprachwissenschaft **nicht** vertieft studieren. Für Studierende, die Sprachwissenschaft vertieft studieren, findet keine Abschlussprüfung statt.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
3. Translation English-German
4. Translation German-English

### **Studienleistungen**

1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. Translation English-German/German-English: Anfertigung mehrerer Übersetzungsprodukte in Einzel- oder Gruppenarbeit; aktive Beteiligung an der Diskussion der Übersetzungsprodukte anderer Seminarteilnehmer; schriftliche Abschlussklausur.

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen Leistungsnachweis (LN) auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

### **Modulbeauftragte**

Nachfolge Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus

## **Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium**

### **Bezeichnung**

SP2 "Variation in the English Language"

### **Studiensemester**

7 und 8

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

6

### **Inhalte und Ziele**

Aufbauend auf dem Modul SP1 "Structure and Meaning" und den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten liegt der Fokus in diesem Modul auf der in der englischen Sprache zu beobachtenden Variation. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Erwerb von Kenntnissen der historischen, registerspezifischen, sozialen, dialektalen, oder internationalen Variation in der englischen Sprache.
- Beschäftigung mit sprachlichen Daten unterschiedlicher schriftlicher oder mündlicher Formen mit Spezialisierung auf Morphologie, Syntax, Semantik und/oder registerspezifischer Variation, wie z.B. in gesprochener oder geschriebener Sprache.
- Einsicht in den dynamischen Charakter und die Vielfältigkeit des Englischen als internationale Sprache durch die Beschäftigung mit Aspekten der synchronen und/oder sprachgeschichtlichen Variation.

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Ausbau des fachterminologischen Wissens.
- Vertiefung der Fähigkeiten zum selbständigen Umgang mit authentischen Sprachdaten.
- Festigung der Fähigkeit, Einzelthemen im Gesamtrahmen der englischen Sprachwissenschaft einzuordnen und zu diskutieren.
- Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Daten und deren Einsatzfähigkeit im Schulunterricht.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Gym/Ges

### **Status**

Wahlpflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung), erfolgreicher Abschluss des Moduls SP1

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Selected forms of variation in the English language"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching variation in the English language"
3. Betreuungsseminar

### **Studienleistungen**

1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
3. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

### **Modulbeauftragte**

Nachfolge Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus

## **Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)**

### **Bezeichnung**

SP1 (EP) "Structure and Meaning"

### **Studiensemester**

5 und 6

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

6

### **Inhalte und Ziele**

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Struktur und Bedeutung in der englischen Standardsprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

- Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.
- Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.
- Erwerb von Kenntnissen komplexerer grammatischer Strukturen in der englischen Sprache.
- Erwerb von Kenntnissen über unterschiedliche Formen der Bedeutungskonstitution.
- Einblick in die der Sprachwissenschaft für empirisch-deskriptive Untersuchungen zu Verfügung stehenden Korpora bzw. Datenmaterialien.

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Befähigung zur Entwicklung eigenständiger sprachwissenschaftlicher Fragestellungen, sowie deren theoretischer Fundierung und empirischer Überprüfung.
- Kenntnisse der fachspezifischen Methoden der Datenerhebung, -aufbereitung und -analyse.
- Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.
- Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.
- Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

### **Status**

Pflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung aus dem Themenbereich "Theoretical and descriptive aspects"
2. Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"
3. Translation German-English

### **Studienleistungen**

1. Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
2. Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung.
3. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

### **Modulbeauftragte**

Nachfolge Prof. Meierkord, Prof. Neuhaus

## Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

### Bezeichnung

LK1 "Literatur- und Kulturwissenschaft I"

### Studiensemester

5 und 6

### Dauer des Moduls

2 Semester

### SWS

8

### Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

### Vermittelte Kompetenzen

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

### Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK

### Status

Pflichtmodul

### Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor für Studierende, die die Literatur- und Kulturwissenschaft **nicht** vertieft studieren. Für Studierende, die Literatur- und Kulturwissenschaft vertieft studieren, findet keine Abschlussprüfung statt.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Reading and Presentation
4. Academic Writing

### **Studienleistungen**

1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen
3. Academic Writing: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu ausgewählten Textvorlagen; Verfassen mehrerer englischsprachiger Texte (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung)

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

### **Modulbeauftragte**

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein

## Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

### Bezeichnung

LK2 "Literatur- und Kulturwissenschaft II"

### Studiensemester

7 und 8

### Dauer des Moduls

2 Semester

### SWS

6

### Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

- Vertiefung der Kenntnisse über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Vertiefung der Kenntnisse und der Anwendung relevanter Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen in einer Epoche, die sich von der im LK1 studierten Epoche unterscheiden muss; Spezialisierung in einer für diese zweite Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

### Vermittelte Kompetenzen

- Reflektierte, theorie- bzw. ansatzkritische Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden mit Reflexion der Grundproblematik im Verhältnis von Theorie und Praxis
- Weitere Fundierung der Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen mit der Fähigkeit, eigene, authentische Positionen zu beziehen und zu begründen
- Differenzierte Kenntnisse der Gattungstheorie und Gattungsgeschichte
- Spezialisierung im Bereich des Informationsmanagements sowie bei der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch; Vertrautheit mit differenziertem, zielsprachlichem Fachvokabular und dessen kritischer Betrachtung
- Beherrschung von Präsentationstechniken mit Schwerpunktbildung und besonderer Qualifikation in diesem Bereich (Optionen: Rhetorik, Internetpräsentation, Film, Medien im Unterricht etc.)
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf bezogene Schlüsselqualifikationen

### Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges

### Status

Wahlpflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

erfolgreiche Teilnahme am Modul LK1

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel jedes Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Betreuungsseminar

### **Studienleistungen**

1. Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Betreuungsseminar: mündliche Präsentationen zu den Prüfungsgebieten der Modulabschlussprüfung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

### **Modulbeauftragte**

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein

## **Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)**

### **Bezeichnung**

LK1 (EP) "Literatur- und Kulturwissenschaft I (EP)"

### **Studiensemester**

5 und 6

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

6

### **Inhalte und Ziele**

Gegenstand des Moduls sind

- Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten
- Relevante Literatur- und Kulturtheorien
- Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden
- Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen
- Kenntnisse der Gattungstheorie
- Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen
- Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch
- Erarbeitung von Präsentationstechniken
- Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene Schlüsselqualifikationen

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

### **Status**

Pflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung
2. Hauptseminar
3. Reading and Presentation

### **Studienleistungen**

1. Seminar: Referat sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

### **Modulbeauftragte**

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer, Prof. Stein

## **Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium**

### **Bezeichnung**

SLLF "Classroom Practices in ELT"

### **Studiensemester**

7-8

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

8

### **Inhalte und Ziele**

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Gym/Ges

### **Status**

Pflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

**Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

**Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

**Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

**Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

**Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
2. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*
3. Übung *Seminal Texts*
4. Übung *Media in the Language Classroom*

**Studienleistungen**

1. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. *Seminal Texts*: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Übung gehört; schriftliche Zusammenfassung des Textes in englischer Sprache
4. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

**Modulbeauftragte**

Nachfolge Prof. Legenhausen

## **Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium (Erweiterungsprüfung)**

### **Bezeichnung**

SLLF (EP) "Classroom Practices in ELT (EP)"

### **Studiensemester**

7-8

### **Dauer des Moduls**

2 Semester

### **SWS**

6

### **Inhalte und Ziele**

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

### **Vermittelte Kompetenzen**

- Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterrichts altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren.
- Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.
- Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.
- Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

### **Verwendbarkeit des Moduls**

Gym/Ges (Erweiterungsprüfung), BK (Erweiterungsprüfung)

### **Status**

Pflichtmodul

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

### **Prüfungsformen**

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

Die Prüfungsleistungen im Rahmen der Erweiterungsprüfung beziehen sich ausschließlich auf die fachwissenschaftlichen Anteile des Moduls, zu deren Bewältigung die ggf. selbständige Aneignung sprachpraktischer Fertigkeiten seitens der Studierenden vorausgesetzt wird.

### **Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

### **Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

### **Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Studienjahr

### **Lehrveranstaltungen**

1. Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*
2. Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*
3. Übung *Media in the Language Classroom*

### **Studienleistungen**

1. Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
2. Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung
3. *Media in the Language Classroom*: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars, und zwar wahlweise in *Linguistic Aspects of ELT* oder *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

### **Modulbeauftragte**

Nachfolge Prof. Legenhausen

**Modul: Kernpraktikum****Bezeichnung**

KP "Kernpraktikum"

**Studiensemester**

6-7

**Dauer des Moduls**

2 Semester

**SWS**

4 (zzgl. 10 Wochen Praxisphase)

**Inhalte und Ziele**

Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) hinsichtlich der Unterrichtsdidaktik, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung schulform- bzw. stufenspezifischer Besonderheiten.

**Vermittelte Kompetenzen**

Die Studierenden sollen fachdidaktische Probleme erkennen, analysieren und sowohl theoretisch als auch praktisch kompetent lösen können.

**Verwendbarkeit des Moduls**

Gym/Ges, BK, GHR

**Status**

Pflichtmodul

**Teilnahmevoraussetzungen**

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

**Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

**Prüfungsformen**

Im Anschluß an die Praxisphase ist ein Bericht (Didaktische Akte) anzufertigen.

**Notenskala**

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

**Gewichtung der Modulnote für die Fachnote**

-

**Häufigkeit des Angebots**

In der Regel in jedem Semester

### **Lehrveranstaltungen**

5. Vorbereitungsseminar "Kernpraktikum"
6. Betreuungsseminar "Kernpraktikum"
7. Kernpraktikum (10 Wochen)

### **Studienleistungen**

5. Betreuungs- und Vorbereitungsseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Das Kernpraktikum wird in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert und umfasst insgesamt 10 Wochen, von denen mindestens 6 Wochen an einer Schule zu verbringen sind (alternativ: semesterbegleitendes Praktikum mit mindestens 200 Stunden, davon mindestens 120 an einer Schule). Wird das Kernpraktikum im Regierungsbezirk Münster absolviert, erfolgt in der Regel ein Unterrichtsbesuch durch den/die begleitende/n Lehrende/n.

Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für Praxisphasen gem. §10 LPO zu erfüllen, können angerechnet bzw. anerkannt werden. Außerschulische Praxisphasen an Orten der Kinder- und Jugendarbeit und der beruflichen Bildung sind in Absprache mit dem/der betreuenden Lehrende/n ebenfalls möglich.

Die didaktische Akte ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Kernpraktikums einzureichen. Sie enthält:

1. Eine kurze Beschreibung der Schule und des Praktikumsverlaufs (1-2 Seiten mit ca. 2500 Zeichen pro Seite).
2. Kurzprotokolle von je einer hospitierten Stunde pro Schultag, in denen das Thema der Stunde sowie die Unterrichtsziele angegeben werden, die einzelnen Unterrichtsphasen benannt und durch die Angabe der verwendeten Interaktions- und Sozialformen und der eingesetzten Medien näher charakterisiert werden. Diese tabellarische Aufstellung ist durch einen kurzen Kommentar zu ergänzen, der wichtige eigene Beobachtungen dokumentiert.
3. Einen vollständigen Unterrichtsentwurf sowie die kritische Reflexion des Verlaufs einer Unterrichtsstunde (vorzugsweise eine Doppelstunde zu 90 min; alternativ zwei aufeinander folgende Einzelstunden zu je 45 min), die von dem / der Studierenden selbst unterrichtet wurde. Dieser muss umfassen:
  - a. konkrete Angaben zur Stunde (Ort, Zeit, Lerngruppe),
  - b. das Stundenthema,
  - c. eine Darstellung zur Einbettung der Stunde in die jeweilige Unterrichtsreihe,
  - d. eine Diskussion der Lehr- und Lernvoraussetzungen in Bezug auf das Stundenthema (inhaltliche und methodische Aspekte),
  - e. eine didaktische Reflektion des Unterrichtsgegenstandes (u.a. zu wahrscheinlichen Lehr- und Lernschwierigkeiten, notwendigen Arbeitsschritten, etc.),
  - f. die Angabe der konkreten Unterrichtsziele,
  - g. eine Darstellung der methodischen Entscheidungen,
  - h. eine kritische Reflexion des tatsächlichen Verlaufs der Unterrichtsstunde.

4. Eine abschließende Darstellung zur vereinbarten Beobachtungsaufgabe im Umfang von 3-5 Seiten (ca. 2500 Zeichen pro Seite).  
Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Akte erfolgt ein Auswertungs- bzw. Beratungsgespräch durch den/die betreuende/n Lehrende/n.

**Modulbeauftragte**

Nachfolge Prof. Legenhausen, Frau Fehn

---

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.03.2009.

Münster, den 23.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.04.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles